



Senioren Plattform Bodensee

Statuten

Name und Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen "Senioren Plattform Bodensee e.V.", im Weiteren in diesen Statuten "Verein" genannt, besteht ein im Liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 246 ff. PGR.

Sitz des Vereins ist Vaduz im Fürstentum Liechtenstein.

Grundsätze

- Art. 2** Der Verein arbeitet unabhängig. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zweck

- Art. 3** Der Verein pflegt einen grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch in Altersfragen. Er macht die Öffentlichkeit auf die Lebensumstände, die Probleme und Bedürfnisse der älteren Menschen aufmerksam. Er erarbeitet Empfehlungen und Vorschläge für Massnahmen und Entscheidungen in Politik, Wirtschaft und Kultur, tritt für die verstärkte Mitbestimmung und für Verbesserungen der Stellung der Seniorinnen und Senioren in der Gesellschaft ein. Er organisiert Veranstaltungen und Tagungen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit durch die Medien.

Der Verein fördert das regionale gemeinschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der älteren Generation untereinander sowie zwischen den Generationen.

Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglieder des Vereins können sein Organisationen/Verbände/Institutionen für Seniorinnen und Senioren im Bodenseeraum:
- aus Deutschland insbesondere Kreissenoren-Räte und -Beiräte
 - aus Österreich insbesondere der Senioren-Landes- und der Pensionistenverband
 - aus der Schweiz insbesondere kantonale und regionale Verbände / Institutionen
 - aus dem Fürstentum Liechtenstein insbesondere der Landesverband.

- Art. 5** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

- Art. 6** Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalender-Vierteljahres den Austritt erklären. Austrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 7 Austretende Mitglieder verzichten auf jegliche Ansprüche und Forderungen dem Verein gegenüber.

Art. 8 Ein Mitglied kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten auf das Ende des Vereinsjahres aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Anträge auf Ausschluss sind schriftlich und begründet dem Vorstand so rechtzeitig einzureichen, dass sie auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung gesetzt werden können.

Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Arbeitsausschuss,
- d) die Kontrollstelle,

Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern gemäss Art. 4 und 5 dieser Statuten. Diese können je 4 stimmberechtigte Delegierte in die Mitgliederversammlung abordnen.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Nach Abschluss des Vereinsjahres per 30. September wird sie in der Regel im Oktober durchgeführt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder eine solche mit einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung samt Traktandenliste beantragt oder wenn der Vorstand selbst eine solche als erforderlich erachtet.

Art. 11 Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und/oder elektronisch zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, so dass sie noch auf die Traktandenliste gesetzt werden können.

Bis mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin sollte jedes Mitglied dem Vorstand seine zwei Vertreter für den Arbeitsausschuss schriftlich und/oder elektronisch benennen.

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

Art. 13 Jede/r Delegierte hat eine Stimme.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/ der Präsidentin.

Art. 15 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin,
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder,
- c) Bestätigung der Mitglieder des Arbeitsausschusses,
- d) Wahl der Kontrollstelle,
- e) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle,
- h) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- l) Änderung der Statuten,
- m) Ausschluss von Mitgliedern,
- n) Auflösung des Vereins.

Art. 16 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin des Vereins. Die Stellvertretung wird gemäss Art. 18 geregelt.

Der Vorstand

Art. 17 Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten/der Präsidentin, den Vizepräsidenten, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassier/der Kassierin und 1 bis 3 Beisitzern/ Beisitzerinnen.

Im Vorstand sollen nach Möglichkeit alle vier Länder vertreten sein. Das Präsidium fällt alternierend alle drei Jahre einem andern Mitglied zu.

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Seine Organisation, Einberufung, Beschlussfassung und Stellvertretung werden in einem Reglement geregelt, welches der Vorstand erlässt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Art. 18 Der Vorstand führt die Geschäfte zur Erreichung des Vereinszweckes. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen,
- d) die Verwaltung der Finanzen,
- e) die jährliche Erstellung der Jahresrechnung per 30. September.

Die Kontrollstelle / Rechnungsprüfer

Art. 19 Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Sie müssen nicht einer Mitglied-Organisation angehören. Sie dürfen

nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Ihre Amtsdauer ist identisch mit derjenigen des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 20 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Vereines auf Ordnungsmässigkeit und Richtigkeit.

Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Der Arbeitsausschuss

Art. 21 Der Arbeitsausschuss besteht aus je 2 Vertreter/Vertreterinnen jeder Mitgliedsorganisation gemäss Art. 4 dieser Statuten. Stellvertretung ist zulässig.

Er hat beratende Funktion und trifft sich periodisch auf Einladung des Vorstandes. Er diskutiert Geschäfte des Vereins, pflegt den grenzüberschreitenden Gedankenaustausch und bereitet Anträge an den Vorstand und über diesen an die Mitgliederversammlung vor.

Der Arbeitsausschuss wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet.

Finanzen

Art. 22 Die Vereinstätigkeit wird insbesondere finanziert durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) Beiträge der öffentlichen Hand,
- c) Beiträge von Sponsoren und Gönnern.

Art. 23 Die Finanzen werden durch den Vorstand und in diesem durch die Kassierin/den Kassier verwaltet.

Zu den Hauptaufgaben gehören die Erstellung der Jahresrechnung und das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Haftung

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Haftung der Vereinsmitglieder und die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderungen

Art. 25 Statutenänderungen erfordern an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorgesehene Statutenänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

Auflösung

- Art. 26** Zur Auflösung des Vereins ist an der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wird keine andere Regelung getroffen, ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss der Gemeinde Vaduz solange zur Aufbewahrung zu übergeben, bis ein neuer Verein mit vergleichbarer Zweckbestimmung gegründet worden ist. Kommt innerhalb von 5 Jahren keine Vereinsgründung zustande, sind die Mittel von der Gemeinde Vaduz einem gemeinnützigen Zweck im Bereich der Altenarbeit zuzuwenden.

Schlussbestimmungen

- Art. 27** Soweit keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 27.06.2008 genehmigt worden und treten am 23.10.2008 in Kraft.

Schaan /FL, 27. Juni 2008

Unterschriften

Der Vorsitzende, Emil Guthauser

Der stellvertretende Vorsitzende, Hans Rohrer

Die Protokollführerin, Doris Wenaweser

Die Änderungen dieser Statuten sind bei der Mitgliederversammlung in Schaffhausen/Schweiz am 24. Oktober 2012 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Unterschriften

Der Präsident Harald Leber

Die Protokollführerin Marianne Geiling



Senioren Plattform Bodensee

Geschäftsreglement Vorstand

Geschäftsreglement des Vorstandes

Der Vorstand erlässt, gestützt auf § 17, Absatz 4 der Vereinsstatuten, für die Amtsdauer 2016 bis 2019 folgendes Geschäftsreglement:

Konstituierung und Stellvertretung

Gewählt als:

Präsident:	Franz-Josef Jehle
1. Vizepräsident:	offen/vakant
2. Vizepräsident:	Erwin Mohr
Schriftführerin:	Doris Wenaweser
Kassier:	Karl Brigel
Beisitzerinnen:	Waltraud Frensch
Beisitzer:	Roland Scheffold

Stellvertretung:

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten, leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Arbeitsausschusses und die Mitgliederversammlung.

Die Schriftführerin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen, der Sitzungen des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlung. Sie erledigt im Auftrag des Präsidenten die Sekretariatsarbeiten.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er besorgt den Einzug des Jahresbeitrages. Er legt dem Vorstand die Jahresrechnung vor, der sie genehmigt und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet. Er sorgt für die fristgerechte Prüfung der Jahresrechnung durch die Kontrollstelle. Das Rechnungsjahr dauert von 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres.

Einberufung und Beschlussfassung

Der Präsident lädt zu den für ein Geschäftsjahr vorgesehenen Sitzungen ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

Im Bedarfsfall kann der Präsident eine außerordentliche Sitzung einberufen. Vier Vorstandsmitglieder können mit einem begründeten Antrag ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Vorzeitiges Ausscheiden

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder Arbeitsausschusses kann der Vorstand eine Person als Nachfolger/in berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss die Berufung durch Wahl bestätigt werden.

Geschäftsstelle: Doris Wenaweser
Liechtensteiner Seniorenbund
Austrasse 13
FL-9490 Vaduz

Telefon: 00423 / 230 48 00
E-Mail: sekretariat@seniorenbund.li

Geschäftsführung

Zu den Sitzungen werden Vorstand und Arbeitsausschuss gemeinsam eingeladen. Falls der Bedarf besteht oder sich aus der gemeinsamen Sitzung Bedarf ergibt, wird der Vorstand im Anschluss alleine tagen.

Anträge des Arbeitsausschusses sind begründet an den Vorstand zu richten. Dieser berät die Anträge und entscheidet, ob sie der Mitgliederversammlung zu unterbreiten seien.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und ist für die rechtzeitige Einladung der Delegierten zuständig.

Vor wichtigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung nehmen die Vorstandsmitglieder bei ihren Landsleuten eine Informations- und Koordinationsaufgabe wahr, indem sie den Standpunkt des Vorstandes erläutern.

Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach außen. Er bemüht sich vor allem um eine gute Zusammenarbeit mit der IBK.

Der Vorstand setzt zur Bearbeitung bestimmter Themen und nach vorgängiger Beratung im Arbeitsausschuss bei Bedarf Arbeitsgruppen ein. Diese berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit.

Finanzielles

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet. Spesen werden von der entsendenden Mitgliedsorganisation vergütet.

Der Kassier wird ermächtigt, alle Rechnungen allein zu unterschreiben. Gegenzeichnung durch den Präsidenten.

Unterschriften-Vollmacht

Die für den Verein verbindliche Unterschrift führt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten in Verbindung mit dem Kassier und/oder der/die Schriftführer/in.

Gesetzliche Regelung

Es gelten die gesetzlichen Regelungen vom Sitz des Vereines im Fürstentum Liechtenstein.

Vaduz, 17. März 2017

Präsident
Franz-Josef Jehle

Schriftführerin
Doris Wenaweser